

4/SN-335/ME



**Generalprokuratur  
beim Obersten Gerichtshof**

Museumstraße 12  
A-1016 Wien

GZ: Jv 84-1/99

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 57

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Telefon  
01/52152-3679

Telefax  
01/52152-3313

~~4/SN-335/ME~~

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>
Zl. .... <sup>4</sup> .....GE / 19 <sup>PP</sup> ..
Datum: <b>1 2. März 1999</b>
Verteilt .....

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

*ohne Ref*

**Betrifft: Entwurf eines Kindschaftsrechts-  
Änderungsgesetzes 1999**

Die Generalprokuratur beehrt sich, ihre zum Entwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999 im Begutachungsverfahren an das Bundesministerium für Justiz erstattete Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übersenden.

Wien, am 9. März 1999

Der Leiter der Generalprokuratur:



**Generalprokuratur  
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 84 - 1/99

An das  
Bundesministerium für Justiz  
in W i e n

Museumstraße 12  
A-1016 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 57

Telefon  
01/52152-3679

Telefax  
01/52152-3313

Sachbearbeiter GA Dr. Fabrizy

Klappe (DW)

zur GZ 4.601A-I.1/1999

Betrifft: Entwurf eines Kindschaftsrechts-  
Änderungsgesetzes 1999;  
Begutachtungsverfahren

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum obgenannten Ge-  
setzesentwurf folgende

*S t e l l u n g n a h m e*

zu erstatten, die in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsi-  
dium des Nationalrates zugemittelt wird:

Zu Artikel IX (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes  
1988):

Der Entwurf bleibt eine einsichtige Erklärung dafür

schuldig, warum die 18 bis 19-Jährigen zwar volljährig sein, aber weiterhin dem Jugendstrafrecht unterstellt bleiben sollen. Das - rein formale - Argument, daß die Anhebung der Altersgrenze für das Jugendstrafrecht erst mit dem Jugendgerichtsgesetz 1988 vorgenommen wurde (S 168), ist nicht stichhältig, weil die Vereinheitlichung der Altersgrenzen der wesentliche Grund für die Ausdehnung der Jugendgerichtsbarkeit auf die erwähnte Altersgruppe durch das Jugendgerichtsgesetz 1988 war (s RV 486 BlgNR XVII. GP, 23, und JAB 738 BlgNR XVII. GP, 2). Vielmehr indiziert diese bei Einführung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 vertretene Argumentation, nunmehr alle Erwachsenen (und damit auch die Altersgruppe der 18 bis 19-Jährigen) dem Erwachsenenstrafrecht zu unterstellen.

Abgesehen davon sprechen all die Gründe, die der Entwurf für eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters heranzieht (S 10 ff), auch für eine strafrechtliche Behandlung aller Volljährigen als Erwachsene, zieht man insbesondere die betonte tendenziell frühere Reifung der Gesamtpersönlichkeit (S 7) ins Kalkül. Somit erscheint kein sachlicher Grund dafür gegeben, die Altersgruppe der 18 bis 19-Jährigen weiterhin dem Jugendstrafrecht zu unterstellen.

Die Belassung der erwähnten Altersgruppe unter dem Regime des Jugendgerichtsgesetzes wäre auch mit erheblichen praktischen Problemen verbunden, die vom vorgeschlagenen § 3 a JGG nur ansatzweise gelöst werden. So läßt die Formulierung die nötige Klarheit vermissen, welche Bestimmungen in welchem Umfang auf diese Altersgruppe anwendbar sind und

welche nicht. Abgesehen davon wäre die Geltung bestimmter Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes auf volljährige Jugendliche von vornherein problematisch. Inkonsequent wäre beispielsweise die Beibehaltung der Besetzung der Geschworenenbank und des Schöffengerichtes in Jugendstrafsachen mit Personen, die im Lehrberuf, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätig oder tätig gewesen sind (§ 28 Abs 1 JGG), für diese Altersgruppe. Die Unzulässigkeit einer Privat- oder Subsidiaranklage (§ 44 JGG) gegen einen sonst voll Handlungs-, Geschäfts- und Prozeßfähigen erscheint nicht einsehbar.

Im übrigen wurde im Entwurf völlig vernachlässigt, daß nicht nur das Jugendgerichtsgesetz, sondern auch das Strafgesetzbuch Minderjährigkeit bis zur Vollendung des neunzehnten Lebensjahres annehmen (so die Legaldefinition des § 74 Z 3 StGB). Einige Tatbestände des Strafgesetzbuches knüpfen an diese Legaldefinition an (§§ 196, 199, 212, 213 StGB), wobei die Minderjährigeneigenschaft strafbegründend ist. Alleine dieser Umstand spricht für einen einheitlichen Begriff der Minderjährigkeit für die gesamte österreichische Rechtsordnung. Im Lichte der im Entwurf angeführten Argumentation für die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters wäre die Aufrechterhaltung einer höheren Altersgrenze im Strafrecht schwer argumentierbar.

Sollte daher das Vorhaben einer Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze auf 18 Jahre weiter verfolgt werden, so wäre eine Übernahme dieser Altersgrenze im Strafrecht und

im Strafverfahrensrecht unumgänglich.

Wien, am 9. März 1999

Der Leiter der Generalprokuratur:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. K.' or similar, written over the typed name of the General Prosecutor.